

Elternmitwirkung

Rechtliche Aspekte und Haftungsfragen

Grundlagen für die Elternmitwirkung

Zusammenarbeit auf Ebene Bund (geregelt im Zivilgesetzbuch)

ZGB Art. 301: Abs. 1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

ZGB Art. 302:

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen

Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit als möglich entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck sollen sie geeigneter Weise mit der Schule und wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

ZGB Art. 307 Abs. 1

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Volksschulgesetz des Kantons Zürich

§ 54

Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

§ 55

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen sind personelle und methodisch didaktische Entscheidungen.

§56

Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

§ 57

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Stellung der Elterngremien in der Schulorganisation

Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat einige dieser Fragen beantwortet (bearbeitet von M. Mülle)

Wie stark ist generell die Anbindung von Elternforen an die lokale Schule?

Das liegt innerhalb des lokalen Gestaltungsspielraumes und wird von den lokalen Behörden, den Schuleinheiten und den beteiligten Eltern ausgehandelt. Die Einbindung der Eltern hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Grad der Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens Schule und Eltern, Grösse der Schule, Budget etc.)

Wird das Elterngremium als Teil der Schule, z. B. vergleichbar mit einer Kommission oder Arbeitsgruppe betrachtet?

Elternmitwirkung hat einen anderen Status als Kommissionen und Arbeitsgruppen. Sie wird zu einem Teil der Schule, nimmt aber einen Sonderstatus ein.

Muss im Namen des Elterngremiums der Bezug zur Schule ersichtlich sein?

Nicht unbedingt. Wir sehen allerdings keinen Grund, weshalb das nicht der Fall sein soll. Zur Abgrenzung gegenüber anderen Elternorganisationen würden wir dies sogar empfehlen, damit kein Missverständnis entsteht: Elternforum Schule XY.

Aus dem Reglement des Elterngremiums ist keine Rechtsform ersichtlich. Muss die Rechtsform erwähnt werden?

Dies ist nicht vorgeschrieben. Im Zusammenhang mit der Haftung ergeben sich aber Empfehlungen (siehe unten).

Die Haftung

Wenn keine Rechtsform besteht, wird bei einer juristischen Beurteilung automatisch die Rechtsform der „einfachen Gesellschaft“ angenommen. Dabei haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

Hat das Elterngremium die Rechtsform eines Vereins angenommen, haftet der Verein bzw. dessen Mitglieder nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Die Rechtsform wird dann bedeutungsvoll, wenn das Elternforum selbstständig Veranstaltungen durchführt. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Elternforen, wenn immer möglich, zusammen mit der Schule auftreten. Das ist auch der eigentliche Sinn von Elternmitwirkung in geleiteten Schulen: Schule und Eltern unternehmen gemeinsam etwas. Das eigenständige Durchführen von Anlässen in der Freizeit ist nicht die Aufgabe von Elternforen, dazu gibt es andere Organisationen mit einem reichhaltigen Freizeitangebot. In diesem Zusammenhang ist eine Konkurrenzierung mit anderen Anbietern nicht erwünscht. Dies bedingt, dass die Schule klar bestimmt, welche Anlässe sie unter ihrer Zuständigkeit laufen lässt. Will sie für diese Anlässe die Eltern mit einbeziehen, so empfiehlt es sich, dass die Schule die haftungsrechtliche Deckung einer solchen Zusammenarbeit im Voraus mit der eigenen Haftpflichtversicherung klärt.

Wie sieht es bei der Durchführung von Anlässen in Zusammenarbeit mit der Schule, aber unter der Verantwortung des Elterngremiums aus, z. B. bei einem Räbeliechtli-Umzug?

Am einfachsten wäre es, wenn die Schule als Veranstalter des Anlasses auftritt. Möglich ist auch, dass die Gemeinde bei diesem Anlass als Veranstalter fungiert. Dann haftet der jeweilige Veranstalter.

Wenn doch das Elternforum federführend auftritt, gilt für die Frage der Haftung das weiter unten Aufgeführte. Die Mitglieder des Elterngremiums würden als Einzelpersonen („einfache Gesellschaft“) haftbar.

Ist die Betreuung von Kindern bei offiziellen Schulausfällen durch den Elternrat grundsätzlich zulässig?

Ja, unter den zwei Bedingungen, dass es sich um ein Angebot der Schule handelt (abgesegnet von der Schulpflege als verantwortliche Behörde) und die Teilnahme freiwillig ist (Kinder müssen angemeldet werden, resp. können abgemeldet werden).

Dürfen dazu auch die Schulräume benützt werden?

Ja (ergibt sich aus der obigen Antwort).

Wie sieht es mit der Versicherungsfrage aus?

Wenn es sich um ein Angebot der Schule handelt, haftet in der Regel (grob-fahrlässiges Verhalten u.Ä. ausgeschlossen) die Schule. Prüfwert ist allenfalls ein zusätzlicher Versicherungsschutz für die betreuenden Eltern in Form einer Vereinshaftpflichtversicherung oder in der Art wie ihn viele Lehrpersonen als Zusatz zur Haftpflichtversicherung privat abschliessen.

Es wird empfohlen, die folgenden Punkte zu beachten:

- Das Betreuungsangebot sollte von der Schule schriftlich kommuniziert werden.
- In der Ausschreibung sollte ersichtlich sein, dass Mitglieder des Elternrats (evtl. mit Namen) die Betreuung der Kinder übernehmen.

- Schulleitung und/oder Schulsekretariat sollten informiert sein, wo sich Kinder und Betreuungspersonen aufhalten (Schulzimmer, Turnhalle etc.).
- Evtl. ist das Betreuungsangebot auf ein paar "Bausteine" wie "Spielen und Basteln im Klassenzimmer", „Spiel und Sport in der Turnhalle“, "Bibliothek", "Spielen im Wald" etc. zu beschränken.

Grundsätzliches: Verschiedene Versicherungen bieten Haftpflichtversicherungen für Vereine. Diese können auch von Elterngremien abgeschlossen werden. z.B. Mobiliar Prämie pro Jahr mind. CHF 249.-.

Fachstelle Elternmitwirkung
Färberstrasse 31
8008 Zürich
Tel. 044 380 03 10
Fax 044 380 03 48
mulle@elternmitwirkung.ch
www.elternmitwirkung.ch

Mai 2005

Die Fachstelle ist Partnerin von www.bildungundgesundheit.ch

